

Satzung des Heimatverein *zur Pflege alten Brauchtums e.V.*

Die Mitgliederversammlung des **Heimatverein zur Pflege alten Brauchtums e.V.** hat in der Gründungsversammlung vom **23. November 1994** bzw. am 08. November 1995 folgende Satzung erörtert und am **12. März 1996** beschlossen:

Eine **Ergänzung** der Satzung, „**Hohe Haus** (von 1438) und **Heimatmuseum**“ und „**Ehrentitel/ Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder**“ betreffend, erfolgte in **§ 2/Ergänzungen** Absatz 2 und 4, **§ 3/neu** Absatz 2 und **§ 12/Ergänzung** Absatz 1 am 18. 02. 2005 und (**§ 7/1**) am 20.01.2006, Redaktionelle Änderung **§ 7** in Abstimmung mit Amtsgericht Montabaur am 28.02.2007.
Ergänzung in § 12, Leihgaben und Immobilie 2 Fertigaragen auf Grundstück der Stadt vom 13. März 2009.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Heimatverein zur Pflege alten Brauchtums e.V.**", nachstehend kurz "Heimatverein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hönningen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Heimatverein

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde und der Erhalt, die Förderung und die Pflege der heimatkundlichen Sammlungen
Eine der Hauptaufgaben des Heimatvereins ist die Betreuung/Nutzung des historischen Gebäudes „**Hohe Haus**“; 1996 erworben.
Das Konzept für die Nutzung „Hohe Haus“ ist wie folgt:
 - a. Speicher und 2. OG **Museum**.
 - b. 1. OG Räume für **Museum, Ausstellungen**, ferner **Archiv- und Sitzungsraum**
 - c. Weinkeller, ein Raum für **Vorträge/Veranstaltungen** mit verschiedenem Charakter.
 - d. Hofraum, Ort für verschiedene **Veranstaltungen in Verbindung mit c.**
3. Seine Tätigkeit soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit und die alten Bräuche in Stadt und Verbandsgemeinde wachzuhalten und zu mehren.
4. Die Aufgaben des Heimatvereins dienen der Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz sowie der Jugendförderung.
Der **Heimatverein** hat sich der Aufgabe verpflichtet, das **Hohe Haus** und **Heimatmuseum** der Öffentlichkeit als regionales Kulturgut zu präsentieren. Die **Exponate** im Museum (ca. 2000 Einzelstücke) sind archiviert. Für die von der Familie Josef und Hedi Frömbgen eingebrachten **Exponate** liegt eine notariell beglaubigte **Schenkungsurkunde** an den **Heimatverein** vor.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung von Chroniken, Schriften und Bildbänden, Pflege der Kleindenkmäler und Dokumentation über Gebäude und Industriegeschichte. Pflege der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, Pflege der Mundart, der Bräuche und des Brauchtums.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Die Arbeit des Heimatvereins erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen erworben werden.

Die **Mitglieder** können, auf **Vorschlag des Vorstandes**, in der **Jahres-Mitgliederversammlung** mehrheitlich über die Verleihung **eines Ehrentitels/die Ehrenmitgliedschaft** an Mitglieder (natürliche Personen) befinden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.
3. Die Kündigung muß schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen - nach vorheriger Anhörung - durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, Der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Finanzierung des Heimatverein und Mitgliederbeiträge

1. Der Heimatverein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen
2. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt in Sonderfällen Ermäßigungen festzusetzen.

§ 6 Organe des Heimatverein

Organe des Heimatvereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in und dem/der Sachwalter/in für den Museumsbereich.
Im Innenverhältnis kann der/eine stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Heimatverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus bis zu **sechs** weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Ein Vertreter der Stadt ist "geborenes Mitglied" des erweiterten Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von **zwei Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Heimatvereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zusammen Ausgaben nach Kassenlage tätigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens **einmal jährlich** von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch Beschluß des Vorstandes gefordert wird. Für das Verfahren gilt Absatz 1).
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung kann bis sieben Tage vor der Sitzung dem Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.
4. Natürliche Personen können sich auf der Mitgliederversammlung **nicht** vertreten lassen.
5. Juristische Personen werden durch einen einzelnen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter auf der Mitgliederversammlung vertreten. Kann eine juristische Person gemäß ihrer Satzung nur von mehreren Personen gemeinsam vertreten werden, so muß sie eine einzelne Person bevollmächtigen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer **Mehrheit von 2/3** der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Heimatvereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Änderungen der Satzung, die mit §§ 2 und 3 nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.
4. Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre);
4. Abgabe von Anregungen für die weitere Arbeit des Vorstandes;
5. Wahl von drei Kassenprüfern;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes;
8. Satzungsänderungen.

§ 12 Auflösung des Heimatverein

1. Bei Auflösung des Heimatvereins muß das Vermögen des Vereins, das historische Gebäude „**Hohe Haus**“, insbesondere das **Inventar „Hohe Haus und des Museums“** (*mit Ausnahme der Leihgaben*) und **2 Fertiggaragen auf dem Grundstück** (Gemarkung Bad Hönningen Flur 45, Nr. 150/ 3) **der Stadt 2008 erstellt** (siehe Vertrag mit Stadt vom 19.12.2007, Laufzeit bis 31. 12. 2037) an die **Stadt Bad Hönningen** bzw. deren **Rechtsnachfolger** oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte **Körperschaft** übertragen werden, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Heimatvereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Heimatvereins.

2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung des Heimatvereins kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erfolgen. Sollte bei dieser Versammlung die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, so hat

der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Bad Hönningen, den 12. März 1996

- 1. Ergänzung;** Mitgliederversammlung hat am **18.02.2005** die Ergänzung angenommen.
- 2. Ergänzung;** Mitgliederversammlung hat am **20.01.2006** die Ergänzung angenommen.
- 3. Redaktionelle Änderung;** Mitgliederversammlung hat am **28.02.2007** die Ergänzung angenommen.
- 4. Ergänzung;** Mitgliederversammlung hat am **13. 03. 2009** die Ergänzung angenommen.

Vorsitzende:
Ingeborg Düren

stellv. Vorsitzender:
Winfried Lotzmann

stellv. Vorsitzender:
Norbert Kösters

Schatzmeister:
Günter Nonnen

Schriftführerin:
Ulrike Hall

Sachwalter Museumsbereich:
Josef Frömbgen

Diese Satzung (13.03.2009) hat 5 Seiten